

Stand: 18. April 2024

VCI-STELLUNGNAHME ZU DEM

## Entwurf einer Novelle des Energiedienstleistungsgesetzes und des Energieeffizienzgesetzes

Das BMWK hat am 3. April 2024 einen Referentenentwurf des *Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Energiedienstleistungen und andere Effizienzmaßnahmen (EDL-G) sowie zur Änderung des Energieeffizienzgesetzes (EnEfG)* zur Konsultation vorgelegt. Mit diesem sollen insbesondere verbleibende Anforderungen der Neufassung der EU-Energieeffizienzrichtlinie (EED) in nationales Recht umgesetzt werden, nachdem ein Großteil der notwendigen Anpassungen bereits im Zuge des am 10. Oktober 2023 in Kraft getretenen EnEfG erfolgt ist. Zudem sollen für die praktische Umsetzung des EnEfG weitere Anpassungen vorgenommen werden, insbesondere im Bereich der Fristen. Der Gesetzentwurf soll laut BMWK zur Entlastung der Wirtschaft durch Entbürokratisierung beitragen.

Der VCI kommentiert die im Entwurf vorgesehenen Änderungen in EnEfG und EDL-G im Folgenden.

Neue Maßnahmen zum Bürokratieabbau sowie die Verschiebung der Frist für die erstmalige Übermittlung der Informationen nach § 17 Absatz 2 Satz 1 bis zum 1. Januar 2025 (§ 20 Abs. 3 EnEfG-E) werden grundsätzlich begrüßt. Es wird allgemein jedoch darauf hingewiesen, dass die Umsetzung des Energieeffizienzgesetzes, insbesondere hinsichtlich der Berichtspflichten und Maßnahmen zur Abwärmenutzung nach wie vor mit großen Unsicherheiten und einem deutlichen Bürokratieaufwand für Unternehmen verbunden ist.

### Anpassungen hinsichtlich der Veröffentlichungspflicht für Umsetzungspläne von Endenergieeinsparmaßnahmen (§ 9 EnEfG-E)

- Der vorliegende Entwurf stellt in einem neuen Absatz 4 klar, dass Unternehmen verpflichtet sind, die Umsetzungspläne von Endenergieeinsparmaßnahmen im Unternehmensregister „nach § 8b des Handelsgesetzbuches zu veröffentlichen, soweit dies möglich ist“ (d.h. im Jahresbericht), womit Vorgaben nach Art. 11 Abs. 2 Satz 8 EED umgesetzt werden. Es entfällt zugleich die Pflicht zur externen Bestätigung der Umsetzungspläne durch Zertifizierer, Umweltgutachter oder Energieauditoren ersatzlos (Streichung von § 9 EnEfG Satz 5 und 6). Der damit einhergehende Bürokratieabbau wird begrüßt.
- Es wird jedoch kritisiert, dass die Frist zur verpflichtenden Erstellung eines Umsetzungsplans für Endenergieeinsparmaßnahmen nach §9 EnEfG Satz 1 zugleich

**von drei Jahren auf ein Jahr herabgesetzt** wird. Dies erhöht den Umsetzungs- und Kostenaufwand für alle betroffenen Unternehmen deutlich, da sie bisher von einer Umsetzungsfrist von drei Jahren ausgingen.

- Zudem widerspricht dies Bestimmungen der EED: Diese sieht in Art. 11 Abs. 2 vor, dass Unternehmen, die kein Energiemanagementsystem einrichten, einem Energieaudit unterzogen werden, das **spätestens bis zum 11. Oktober 2026** und dann mindestens alle vier Jahre durchgeführt werden muss. Da die Erstellung von Umsetzungsplänen auf den Ergebnissen der Energieaudits basiert, wäre die Umsetzung für diese Unternehmen nicht fristgerecht möglich.
- Es wird zudem darauf hingewiesen, dass die **reale Frist zur Erstellung der Umsetzungspläne** für Unternehmen im schlimmsten Fall **nur wenige Tage beträgt**, wenn ein Audit kurz vor der (zeitlich fixierten) Veröffentlichung des Jahresberichts erfolgt.
  - **Die Erstellungs- und Veröffentlichungsfrist in § 9 EnEFG Satz 1 sollte daher für alle Unternehmen und sowohl bei der Nutzung von Energieaudits als auch von Energiemanagementsystemen unverändert bei drei Jahren bleiben.** Damit wird eine Gleichbehandlung von Unternehmen gewährleistet, unabhängig davon, ob ein Energiemanagementsystem oder ein Energieaudit genutzt wird. Außerdem sollte klargestellt werden, dass die Frist erst mit dem ersten Rezertifizierungsaudit bzw. Verlängerungseintrag nach Inkrafttreten des Gesetzes beginnt.
- **Weiterhin sollten Klarstellungen hinsichtlich bereits bestehender Regelungen in § 9 EnEFG vorgenommen werden:** Hinsichtlich der Erstellung von Umsetzungsplänen, die auf Maßnahmen mit einer Nutzungsdauer von maximal 15 Jahren beschränkt ist, bleibt etwa unklar, wie mit Maßnahmen umzugehen ist, die die Beschaffung von Gütern mit unterschiedlichen Nutzungsdauern vorsehen. Ebenfalls ist bislang ungeklärt, wie bei Abschreibungen nach anderen Rahmenbedingungen vorzugehen ist (z.B. IRS).

## **Ausnahmetatbestände bei anfallender Abwärme (§ 17 EnEFG-E)**

- Die Einführung von Bagatellschwellen nach § 17 Abs. 5 und 6 EnEFG-E im Rahmen der Pflicht zur Übermittlung von Daten an die Plattform für Abwärme wird ausdrücklich begrüßt und trägt zu einer Reduktion des administrativen Aufwands für Unternehmen und das BAFA bei.
- **Diffuse Abwärmequellen** sind in der Regel technisch und wirtschaftlich nicht sinnvoll nutzbar. Parallel existieren zudem weitere Regelungen z. B. für die Arbeitssicherheit, um Verbrennungen bei heißen Oberflächen zu vermeiden. **Daher sollten diffuse Abwärmequellen von der Berichtspflicht ausgenommen werden.**
  - Es wird begrüßt, dass das Merkblatt diffuse Abwärmepotenziale zumindest bei der erstmaligen Meldung von der Meldepflicht ausnimmt. Es sollte jedoch auch auf gesetzlicher Ebene in einem neuen Absatz 7 geregelt werden, dass von der Auskunftspflicht nach Absatz 1 und der Pflicht zur Berichterstattung nach Absatz 2 Satz 1 Informationen über diffuse Abwärmepotenziale ausgenommen sind, mindestens bis die Bundesstelle für Energieeffizienz definiert, wie diffuse Abwärme wirtschaftlich und technisch nutzbar gewonnen werden kann.

- Dem Wortlaut der Definition abwärmeführender Medien (§ EnEFG Nr. 1) nach sind über gasförmige Medien miteinander verbundene Anlagen zu einer Anlage zusammenzufassen. Es sollte dabei klarer zwischen diffusen und geführten Abwärmequellen differenziert und klargestellt werden, ob damit direkte Leitungsinfrastrukturen oder auch die Umgebungsluft gemeint sind. Es erscheint nicht sachgerecht, gasförmige Medien, die in die Umgebung abgegeben werden, zusammenzufassen, da sie in der Regel technisch und wirtschaftlich nicht sinnvoll nutzbar sind.
- Die bislang geltende Regelung ohne Bagatellschwelle in § 17 Abs. 1 verpflichtet dem Wortlaut nach zur Meldung selbst kleinster und unwirtschaftlicher Abwärmemengen. Auch der vorläufige Grenzwert im Merkblatt für die Plattform für Abwärme der Bundesstelle für Energieeffizienz von einem jährlichen durchschnittlichen Temperaturniveau von **20°C und weniger**, der von der erstmaligen Meldepflicht ausgenommenes „unwesentliches Abwärmepotenzial“ definiert, ist **deutlich zu niedrig**, um als Grenzwert in der industriellen Praxis sinnvoll genutzt werden zu können.
  - Wie oben erläutert sollte sich die Berichtspflicht nur auf „geführte“ (nicht diffuse) Abwärmequellen beziehen. Praktikabler als eine Temperaturgrenze erscheint eine Leistungsgrenze für „geführte“ (nicht diffuse) Abwärmequellen, da diese eindeutiger und leichter zu verifizieren ist.
- Die Formulierungen in § 17 Abs. 5 und 6 EnEFG-E weichen deutlich voneinander ab und sollten angeglichen werden, um Rechtsunsicherheiten zu vermeiden. So sollte die Formulierung in Absatz 5 „**Informationen über Anlagen, die keine wesentlichen Mengen an Abwärme erzeugen**“ an die präzisere Formulierung in Absatz 6 „**Informationen über Standorte mit nur geringen Mengen an unmittelbar anfallender Abwärme, deren Nutzung durch Dritte, unter Berücksichtigung des Standes der Technik, in der Regel nicht wirtschaftlich ist**“ angeglichen werden. Die Auskunftspflicht nach § 17 sollte sich auch weiterhin nur auf die Standortebene beziehen. Der Begriff der Anlage in Absatz 5 sollte daher entfallen.
- Es bleibt unklar, ob auch eine Aggregation von Abwärmepotenzialen über Unternehmensgrenzen hinaus zulässig ist. Dies kann beispielsweise in Industrie- und Chemieparks mit eng verzahnten Produktionsprozessen relevant sein.
- Es sollte klargestellt werden, ob mit der Ausnahme für den Anteil an Abwärme, „*der durch eine Maßnahme zur Abwärmenutzung vollständig wiederverwendet wird*“ (§ 17 EnEFG-E Abs. 6) auch zukünftig vermiedene Abwärme von der Berichtspflicht ausgenommen ist (etwa durch den Einsatz neuer Anlagen oder die Abschaltung von Anlagen).
- Es solle im Sinne des Bürokratieabbaus in §17 (2) darauf verzichtet werden „*die übermittelten Informationen bei Änderungen unverzüglich zu aktualisieren*“. Eine Aktualisierung im Jahresturnus ist ausreichend.

## **Anwendung der 90%-Regel im Wiederholungsaudit (§ 8ff EDL-G) in Verbindung mit der Veröffentlichungspflicht für Umsetzungspläne von Endenergieeinsparmaßnahmen (§ 9 EnEfG-E)**

- Es bedarf einer Klarstellung, wie künftig mit Tochterunternehmen im Unternehmensverbund umzugehen ist, die im bisherigen EDL-G unter die „90%-Regel“ gefallen sind (§ 8ff EDL-G).
  - Bislang kann die 90%-Regel im Gruppenverbund bei Wiederholungsaudits angewendet werden, sofern die zertifizierten Gesellschaften mehr als 90% des Gesamtenergieverbrauchs ausmachen (die Zertifizierung ISO 50001/EMAS wird äquivalent als Erfüllung der Energieauditpflicht angesehen). Für die restlichen Unternehmen im Verbund ist dann kein Energieaudit nach DIN EN 16247-1 mehr notwendig. Als Nachweis genügen die relevanten Zertifikate der Verbundunternehmen und die Dokumentation der 90%-Regelung.
  - Das EnEfG fordert die Pflicht zur Erstellung und Veröffentlichung von Umsetzungsplänen gemäß §9 EnEfG nur von Unternehmen mit einem Gesamtenergieverbrauch über 2,5 GWh pro Jahr, die auch ein vollumfängliches Energieaudit nach der DIN 16247-1 durchgeführt haben.
  - Es sollte klargestellt werden, dass auch weiterhin die „90%-Regel“ im Gruppenverbund der Energieauditpflicht nach dem neuen EDL-G Anwendung findet, wonach kein vollumfängliches Energieaudit durchzuführen ist und somit die von der Auditpflicht ausgenommenen Tochterunternehmen im Verbund von den Regelungen des §9 EnEfG unberührt bleiben.

## **Anforderungen an die das Energieaudit durchführende Person**

- Nach § 8b Abs. 2 EDL-G-E muss als Voraussetzung für die Zulassung von Energieaudits eine erforderliche Fachkunde nachgewiesen werden. Dies erfordert u.a. einen berufsqualifizierenden Abschluss in einer Reihe von Fachgebieten, die in § 8b Abs. 2 Nr. 1 a) aufgelistet sind.
- Es fällt dabei auf, dass relevante Fachgebiete für die chemische Industrie wie z.B. Chemie, Chemieingenieurwesen, Kunststoff- oder Lebensmitteltechnologie in der Auflistung fehlen. Angesichts des ohnehin bereits spürbaren Fachkräftemangels kann dies die Verfügbarkeit geeigneter Energieauditoren übermäßig einschränken.
- **Es wird mindestens eine Erweiterung der Liste angeregt. Im Grundsatz sollte jedoch auch der Abschluss als Handwerksmeister in Verbindung mit der entsprechenden Berufserfahrung als Grundqualifikation ausreichen.**

## **Definition von Rechenzentren im EnEfG**

- Die in § 3 Nr. 24a und b EnEfG genutzte **Definition zu Rechenzentren ist zu weit gefasst** und birgt die Problematik, dass damit auch **Leitstände in Industrieunternehmen** erfasst werden könnten. Unternehmen der chemischen

Industrie müssten für räumlich integrierte Rechenzentren innerhalb allgemeiner Betriebsgebäude eine separate Stromlieferung aufbauen bzw. zweierlei Energieeffizienzregimen gleichzeitig unterliegen, die an vielen Stellen nicht kohärent sind. Die Definition eines Rechenzentrums sollte daher die Definition aus Artikel 2 Absatz 49 in Verbindung mit Artikel 12 (**500 statt 300 kw Nennanschlussleistung**) der Energieeffizienzrichtlinie übernehmen und klarstellen, dass hiermit Rechenzentren im engeren Sinne gemeint sind.

- Hilfsweise eröffnet Artikel 26 Abs. 8 lit. c der Energieeffizienzrichtlinie (EED) *“Rechenzentren, deren Abwärme in einem Fernwärmenetz oder direkt zur Raumheizung, zur Trinkwarmwasserbereitung oder zu anderen Zwecken in dem Gebäude oder der Gebäudegruppe oder den Einrichtungen, in dem bzw. der bzw. denen sich die Rechenzentren befinden, genutzt wird oder genutzt werden soll”* von den Effizienzanforderungen befreien zu können. Der VCI bittet den Gesetzgeber von dieser Möglichkeit aus der Richtlinie Gebrauch zu machen.

Bereich Nachhaltigkeit, Energie und Klimaschutz  
Abteilung Energie, Klimaschutz und Kreislaufwirtschaft

## Verband der Chemischen Industrie e.V. – VCI

Mainzer Landstraße 55  
60329 Frankfurt

[www.vci.de](http://www.vci.de) | [www.ihre-chemie.de](http://www.ihre-chemie.de) | [www.chemiehoch3.de](http://www.chemiehoch3.de)  
[LinkedIn](#) | [X](#) | [YouTube](#) | [Facebook](#)  
[Datenschutzhinweis](#) | [Compliance-Leitfaden](#) | [Transparenz](#)

- Registernummer des EU-Transparenzregisters: 15423437054-40
- Der VCI ist unter der Registernummer R000476 im Lobbyregister, für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und gegenüber der Bundesregierung, registriert.

*Der VCI und seine Fachverbände vertreten die Interessen von rund 1.900 Unternehmen aus der chemisch-pharmazeutischen Industrie und chemienaher Wirtschaftszweige gegenüber Politik, Behörden, anderen Bereichen der Wirtschaft, der Wissenschaft und den Medien. 2022 setzten die Mitgliedsunternehmen des VCI rund 260 Milliarden Euro um und beschäftigten knapp 550.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.*